

PROC. UN. 59-1/2024



ITALIENISCHE REPUBLIK
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
LANDESGERICHT BOZEN
AMT FÜR INSOLVENZVERFAHREN

Das Landesgericht Bozen, zusammengesetzt aus den Richtern:

Dr. Francesca Bortolotti	Vorsitzende
Dr. Massimiliano Segarizzi	Richter und Berichterstatter
Dr. Francesco Laus	Richter

erlässt im Beratungszimmer folgendes

URTEIL

im Verfahren für die Erklärung der gerichtlichen Liquidation, untergeordnet für die Erklärung der kontrollierten Liquidation, eingeleitet von

BAUSYSTEM GmbH (St.Nr./MwSt.Nr. 01633830219), mit Rechtssitz in 39010 Gargazon (BZ), Andreas-Hofer-Str. Nr. 3, mit RA Dr. Markus Prantl

Antragstellerin

gegen

IMAK vGmbH/Srls (St.Nr./MwSt.Nr. 03033980214; REA Nr. BZ-226856), mit Rechtssitz in 39040 Tramin (BZ), Hans Feur Str. Nr. 27

Antragsgegnerin

Das Gericht,

nach Überprüfung der Akten und nach Anhörung des Berichts des berichterstattenden Richters, erachtet, dass

- die Bausystem GmbH die Eröffnung der gerichtlichen Liquidation der IMAK vGmbH beantragt hat;
- nach Festsetzung der Verhandlung gemäß Art. 41 CCII das Streitgespräch gewährt wurde, durch die Zustellung des Rekurses und des Dekretes an die antragsgegnerischen Schuldner mittels Hinterlegung der Akte in das Gemeindehaus, wo die Gesellschaft ihren



Sitz hat, gemäß Art. 40, Abs. 8, CCII, nachdem die ZEP-Adresse der Antragsgegnerin sich als nicht gültig erwiesen hat;

- die Imak vGMBH sich in das Verfahren nicht eingelassen hat;

stellt wie folgt fest:

- in erster Linie besteht die Zuständigkeit dieses Gerichts im Sinne des Art. 27 Abs. 2 CCII, nachdem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Geschäftsinteressen („*centro di interessi principale*“, COMI) in der Provinz Bozen liegt und keine Elemente vorliegen, um diesen Mittelpunkt anderswo zu lokalisieren;
- der Schuldner ist ein Unternehmer der eine Geschäftstätigkeit ausübt und daher den Bestimmungen zur gerichtlichen Liquidation im Sinne des Art. 121 CCII unterliegt, falls die Voraussetzungen laut Art. 2, Abs. 1, CCII nicht fehlen;
- was insbesondere die Einordnung der Antragsgegnerin als “Kleinunternehmen” betrifft muss darauf hingewiesen werden, dass, obwohl es letzterer zukommt, das kumulierte Vorliegen aller drei Voraussetzungen laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) CCII nachzuweisen, im Anlassfall genügend Elemente vorliegen, aus welchen das Fehlen derselben hervorgeht:
 - die Forderung der Antragstellerin inklusive Verzugszinsen beträgt nur 45.497,57 Euro;
 - die restlichen Schulden der Antragsgegnerin, welche aus den von Amtswegen durchgeführten Ermittlungen hervorgehen, betragen lediglich ca. 21.600,00 Euro für Steuerzahlkarten (davon nur ca. 110,00 Euro für INPS/NISF) und ca. 82.300,00 Euro für Steuerschulden (davon ca. 69.000,00 Euro aus dem Jahr 2019);
 - die Gesellschaft wurde erst am 30.05.2019 in Form einer vereinfachten Gesellschaft mit begrenzter Haftung und mit einem Kapitalbetrag von nur 500,00 Euro begründet;
 - kein Protokoll wurde ab 2021 in der Handelskammer eingetragen;
 - die Gesellschaft hatte nur 2 Angestellte im Jahr 2022 und keinen Angestellten in den Jahren 2023 und 2024;
 - die Gesellschaft hat im Jahr 2021 positive Komponente in Höhe von 38.999,00 Euro und Einkommen in Höhe von nur 27.249,00 Euro erklärt;



- den oben angeführten Elementen lässt sich also entnehmen, dass die Gesellschaft in den letzten drei Jahren die in Art. 2, Abs. 1, CCII, vorgesehenen Grenzen nicht überschritten hat, sodass sie sich der gerichtlichen Liquidation im Sinne von Art. 121 entzieht;
- es liegen jedoch alle Voraussetzungen, um die kontrollierte Liquidation zu eröffnen;
- was die Verfahrensvoraussetzung laut Art. 268, zweiter Absatz, CCII betrifft ist anzumerken, dass die fälligen Schulden der Antraggegnerin insgesamt höher sind als 50.000,00 Euro, denn die Forderung der Rekursstellerin 45.497,57 Euro und die Schulden laut Steuerzahlkarten weitere ca. 21.600,00 Euro betragen;
- bezüglich der Voraussetzung der Insolvenz ist zu bemerken, dass diese dann besteht, falls es eine Situation des Unvermögens gibt, sowohl struktureller als auch nur vorübergehender Natur, regelmäßig, mit normalen Zahlungsmitteln die eigenen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen;
- vorliegend ist davon auszugehen, dass in diesem Sinne eine Unternehmensinsolvenz vorliegt, nachdem aus den gelegten Unterlagen hervorgeht, dass sogar die Gebühren der Eintragung im Gesellschaftsregisteramt unbezahlt geblieben sind, dass die Gesellschaft beim Rechtsitz nicht auffindbar ist, dass ihre ZEP-Adresse nicht mehr aktiv ist und dass sie seit der Gründung die Jahresabschlüssen beim Gesellschaftsregisteramt nicht hinterlegt hat;

somit erachtet, dass die Voraussetzungen für die Erklärung der Eröffnung der gerichtlichen Liquidation vorliegen,

A.D.G.

nach Einsicht in Art. 1, 2, 27, 37, 41, 49, 121 und 268 CCII,

weist

den Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Liquidation bezüglich der **IMAK vGMBH/SRLS** (St.Nr./MwSt.Nr. 03033980214; REA Nr. BZ-226856), mit Rechtssitz in 39040 Tramin (BZ), Hans Feur Str. Nr. 27, **ab**;

erklärt

die Eröffnung der kontrollierten Liquidation bezüglich der **IMAK vGMBH/SRLS** (St.Nr./MwSt.Nr. 03033980214; REA Nr. BZ-226856), mit Rechtssitz in 39040 Tramin (BZ), Hans Feur Str. Nr. 27;

ernennt

zum beauftragten Richter **Dr. Massimiliano Segarizzi**;



ernennt

als Liquidatorin **RAin Dr. Paola Muscolino**, mit Kanzlei in Bozen;

ordnet

dem Schuldner an, innerhalb von sieben Tagen die Jahresabschlüsse und die obligatorischen Buchhaltungs- und Steuerunterlagen zu hinterlegen, sowie die Liste der Gläubiger mit der Angabe ihres digitalen Wohnsitzes;

gewährt

den Gläubigern und Dritten, welche dingliche oder persönliche Rechte bezüglich der Güter im Besitz des Schuldners geltend machen wollen, eine **Verfallsfrist von 60 Tagen** für die Einreichung ihrer Forderungsanmeldungen, Rückerstattungs- bzw. Herausgabeanträge durch Übermittlung derselben per ZEP (PEC) an die Liquidatorin mit den Modalitäten laut Art. 201 CCII;

ordnet

die Aushändigung oder Freigabe der zur Konkursmasse gehörenden Vermögensgegenstände **an**, wobei festzuhalten ist, dass dieser Beschluss einen Vollstreckungstitel darstellt und von der Liquidatorin zur Vollstreckung gebracht wird;

ordnet

der Liquidatorin **an**, dieses Urteil auf der dazu bestimmten Stelle der Internetseite des Landesgerichts zu veröffentlichen und es im Register der Gesellschaft bekannt zu machen;

ordnet

die Umschreibung dieses Urteils bei den zuständigen Stellen, bei denen sich unbewegliches oder eingetragenes bewegliches Vermögen befindet, durch die Liquidatorin **an**;

verfügt

- dass die Liquidatorin halbjährliche Berichte über den Fortgang des Verfahrens vorlege, in denen sie angibt, ob der Schuldner an der ordnungsgemäßen, wirksamen und gewinnbringenden Durchführung des Verfahrens mitwirkt, ohne das Verfahren zu verzögern, und der Liquidatorin alle zweckdienlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich sind, und in denen er auch alle anderen Umstände angibt, die für die Zwecke der Entlastung von Bedeutung sind;
- dass die Liquidatorin dem Schuldner und den Gläubigern vor Ablauf der Dreijahresfrist ab Eröffnung des Verfahrens einen Bericht übermittelt, in dem er zum Vorliegen der in



den Artikeln 280 und 282 Absatz 2 CCII genannten Voraussetzungen Stellung nimmt (wobei sie auch auf die mögliche Verursachung der Überschuldung durch grobe Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit oder Betrug des Schuldners hinweist);

- dass die Liquidatorin alle Bemerkungen prüft und dazu Stellung nimmt und schließlich innerhalb des Monats, der auf den Ablauf der Dreijahresfrist folgt, einen Schlussbericht (mit dem Bericht, dem Nachweis der Zustellung des Berichts an die Gläubiger und den eingegangenen Bemerkungen) zu den Akten des Verfahrens nimmt;

verfügt

die Zustellung dieser Entscheidung dem Schuldner, in Bezug auf welchem die Liquidation erklärt wurde, den Gläubigern und den Dritten, welche Rechte bezüglich der Güter im Besitz des Schuldners haben.

So entschieden in Bozen am 21/11/2024

Der Bericht. u. Verf.

Massimiliano Segarizzi

Die Vorsitzende

Francesca Bortolotti

